

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 18 (1867)

**Heft:** 6

**Artikel:** Genossenschaftswaldungen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-763256>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### Genossenschaftswaldungen.

In den meisten Forstgesetzen findet sich ein Paragraph, welcher sagt, daß außer den Staatswaldungen auch Gemeinde- und Genossenschaftswaldungen der direkten Staatsaufsicht unterstellt seien. Staats- und Gemeindewaldungen sind leicht auszumitteln, denn ihr Charakter als solche ist in der Regel unbestritten. Dagegen gibt es Waldungen, denen man keineswegs auf den ersten Blick ansieht, ob sie Genossenschafts- oder Privatgut sind, und bei welchen der Forstmann, dem meistens rechtswissenschaftliche Kenntnisse abgehen, in Zweifel kommt, ob sie seiner Aufsicht unterstellt seien oder nicht. — Im Kanton Aargau gibt es eine Waldung, über deren Charakter sogar die Rechtsgelehrten nicht einig waren, und über die sich ein Prozeß entspann, der mehrere Jahre dauerte, und in dem eben die Frage der Art des Eigenthums zur Entscheidung kam.

Es ist nun Zweck dieser Zeilen, solche Waldungen näher zu betrachten und an der Hand der obergerichtlichen Urtheilsmotivirung zu untersuchen, ob sie Genossenschafts- oder Privatgut seien.

Im Gemeindsbann Elfigen (Bezirk Brugg) findet sich eine 70—80 Zuchart große, im Mittelwaldbetrieb stehende Waldung. In einzelnen Theilen derselben herrschen Nadelholz und Eichen vor, so daß das Unterholz nicht aufkommen konnte, und auf diesen Stellen werden dann Bau- und Nutzhölzer abgegeben. Der eigentliche Mittelwald aber wird in einer zirka 30 jährigen Umtriebszeit behandelt. Diese Waldung gehört den sogenannten Gerechtigkeitsbesitzern in Bözen. Alljährlich werden in dieser Waldung  $7\frac{1}{2}$  Holzgaben geschlagen, entweder an Brennholz allein oder an Nutz- und Brennholz. Eine ganze Holzgabe gibt zirka 6 Klafter, die aber nicht nur einer Person, sondern immer mehreren zukommen. Es gibt sogar Gerechtigkeitsbesitzer, die nur  $\frac{1}{32}$  einer ganzen Holzgabe beziehen. Im Ganzen mögen es über 50 Gerechtigkeitsbesitzer sein. Acht Gerechtigkeitsbesitzer, die ein für allemal vorgeschrieben sind, bilden die Vorsteher und ihr Amt ist erblich. Diese 8 wählen alljährlich aus ihrer Mitte einen neuen Präsidenten, der die Verhandlungen leitet. Diese 8er Kommission bestimmt jährlich, wann, wo und wie viel geholzt werden solle. Sie theilt die Gaben auf dem Terrain ein und leitet die Verlosung derselben, beaufsichtigt mit dem Bannwarthe das Fällen und Aufarbeiten des Holzes &c. Die Anteilhaber an einer ganzen Gabe theilen sich wieder nach Bruchtheilen in dieselbe, und jede Gabennummer hat immer dieselben Anteilhaber, sofern nicht durch Kauf oder Verkauf

oder Erbschaft eine Aenderung in den Besitzern eingetreten ist. — Die einzelnen Gabenbruchtheile sind nämlich Gegenstand des öffentlichen Verkehrs und können an beliebige verkauft werden. Immer aber werden nur Gaben oder Bruchtheile von Gaben verkauft oder ererbt, nie aber Grund und Boden.

Frägt man nach dem Ursprung dieser Waldung, so stellt sich heraus, daß die Gerechtigkeitsbesitzer früher auf dem ganzen Elfiger Gemeindewald das Recht auf  $7\frac{1}{2}$  oder 15 halbe Holzgaben in der unveränderlichen Größe von zirka 6 Klafter, resp. 3 Klafter, gehabt haben, und daß seit Anfang der 30er Jahre eine Ablösung dieser Gerechtigkeiten in Grund und Boden bewerkstelligt und den Gerechtigkeitsbesitzern von Bözen das benannte Stück Wald, 70—80 Fucharten haltend, abgetreten wurde.

Woher dieses Recht einiger Bürger von Bözen auf  $7\frac{1}{2}$  ganze oder 15 halbe Holzgaben im Elfiger Wald herkomme, ist nicht mit Sicherheit nachzuweisen. Hingegen besteht die Sage, es habe in grauer Zeit jeder Bewohner von Bözen, der sich eine Elfiger Jungfrau zur Frau genommen, alljährlich eine halbe Holzgabe aus dem Elfiger Wald bekommen. Als 15 solcher Heirathen geschlossen gewesen seien, sei Holzmangel fühlbar geworden und die Gemeinde Elfigen habe von nun an keine neuen Holzgaben mehr nach Bözen bewilligt. Wenn diese Angabe auch bloß auf Sage beruht, so ist sie doch glaubwürdig, weil kein anderer Entstehungsgrund einer solchen Gerechtigkeit bekannt geworden ist.

Gehen wir nun über zur Betrachtung derjenigen Waldung, deren Eigenthumsart das Obergericht bestimmte. Diese Waldung ist die sogenannte Iberg-Gabenhalde im Gemeindsbann Rynikon (Bezirk Brugg). Sie ist zirka 40 Fucharten groß, steht im Mittelwaldbetrieb und weist eine 33jährige Umltriebszeit auf. Von den 11 Schlägen, in welche sie der Benutzung halber getheilt ist, wird je einer alle 3 Jahre abgetrieben und von dem Holz 11 gleiche Hauptgaben gemacht, die unter die Anteilhaber verloost und nach Antheilen vertheilt werden. Immer hat eine Gabe mehrere Anteilhaber, von denen jeder ein Bruchtheil einer ganzen Gabe besitzt. Im Ganzen sind es 41 Anteilhaber.

Einige dieser Anteilhaber behaupteten nun, diese Waldung, die zwar schon seit unvorstellbaren Zeiten im Besitz Mehrerer gewesen und nach denselben Regeln benutzt und bewirthschaftet worden, sei kein Genossenschafts-, sondern Privatgut und stehe bloß im Miteigenthum mehrerer Besitzer und müsse nach §§ 466 und 467 des aarg. b. G. auf

das Verlangen eines Anteilhabers getheilt werden. Da die Mehrzahl der Anteilhaber diese Ansicht nicht theilten, so wurde von einem einzelnen Klage erhoben bei dem Bezirksgericht Brugg und Aufhebung dieser Gemeinschaft und Theilung von Grund und Boden verlangt. Die Klage wurde dadurch motivirt, daß die Anteile an der Nutzung aus ungetheiltem Eigenthum an Grund und Boden fließen und daß diese Anteile reines Privatgut und in den öffentlichen Verkehr übergegangen d. h. Kauf und Verkauf unterworfen seien, was sich aus verschiedenen vorgelegten Fertigungsprotokollen ergebe. Ferner sei dieses Eigenthumsverhältniß kein genossenschaftliches, weil die Anteilhaber keine moralische Person bilden, denn es gehe ihnen jede corporative Organisation ab, da ja die Benutzungsweise des Waldes und die Vertheilung der Produkte nicht als eine feststehende Organisation der Anteilhaber betrachtet werden könne. Außerdem wurden noch verschiedene Zweckmässigkeitsgründe angeführt.

Die Beklagten waren weitaus die Mehrzahl der Anteilhaber. Sie behaupteten, es sei dieses Eigenthumsverhältniß ein genossenschaftliches, denn die Anteile der Einzelnen seien nur Nutzungsanteile und das Grundeigenthum gehöre der Gesamtheit der Berechtigten. Dieses Verhältniß bestehé schon seit unvorstellbaren Zeiten und es sei die Nutzungsberechtigung wahrscheinlich früher an den Besitz von Haus und Herd gebunden gewesen. In neuer Zeit, unter veränderten Verhältnissen, seien die Nutzungsanteile in den öffentlichen Verkehr übergegangen, immer aber seien nur Nutzungsanteile gekauft und verkauft worden, was sich aus verschiedenen Fertigungsprotokollen ergebe. Ferner, so behaupten die Angeklagten, bilden die Anteilhaber eine moralische Person, deren genossenschaftliche Organisation in der geregelten Benutzung des Waldes und der Vertheilungsart des Ertrages liege. Außerdem, wurde behauptet, sei die Theilung des Waldes aus wirtschaftlichen Gründen unvorteilhaft.

Die einzigen, den Akten beigesellten authentischen Urkunden sind Fertigungsprotokolle aus früherer und späterer Zeit, welche von beiden Parteien angerufen worden sind.

In einem Fertigungsprotokoll vom Jahr 1862 heißt es nun, die Gabenhalde zerfalle in 11 Tucharten und jede Tuchart sei an eine Anzahl Berechtigter vertheilt. In einem andern findet sich der Passus, der A habe an den B den dritten Theil einer ganzen Holzgabe in der Berg-Halde verkauft. In einem dritten ist zu lesen, der C habe an den D

zwei Mäzli Holzland in den Gaben verkauft ic. Hieraus ist ersichtlich, warum beide Parteien sich auf Fertigungsprotokolle stützen.

Nachdem nun das Bezirksgericht den Streit zu Gunsten der genossenschaftlichen Auffassung entschieden hatte, wurde der Fall bei dem h. aargauischen Obergericht anhängig gemacht und dieses entschied in gleichem Sinne wie das Bezirksgericht. Wir lassen hier nun die wesentlichsten Punkte aus der obergerichtlichen Urtheilmotivirung folgen.

Da nach dem Fertigungsprotokoll vom Jahr 1862, so heißt es im obergerichtlichen Urtheil, die Gabenhalde in 11 Tucharten zerfalle und jede wieder unter einzelne Berechtigte vertheilt sei, so können in diesem Aktenstück nicht Antheile an Grund und Boden, sondern es müssen Nutzungsantheile verstanden werden, da ja beide Parteien einig seien, daß die Gabenhalde zirka 40 Tucharten halte. Diese Auffassung bestätige sich auch in einigen andern Fertigungsprotokollen. Ferner gehe schon aus andern Klagebeilagen hervor, daß die Iberg-Gabenhalde in 11 Theile zerfalle, von denen je einer alle 3 Jahre genutzt, der Ertrag in 11 Hauptgaben getheilt und unter die einzelnen Berechtigten vertheilt werde. Es müssen daher die Kaufobjekte als Nutzungsantheile angesehen werden.

Forsche man aber nach der rechtlichen Natur dieses Nutzungsrechtes, so sei einleuchtend, daß man es nicht mit einer Servitut zu thun habe. Da aber nur Nutzungsantheile im öffentlichen Verkehr seien, so könne die fragliche Waldung kein gemeinschaftliches Eigenthum, sog. Miteigenthum sein und man komme schließlich mit Nothwendigkeit dazu, daß das vorliegende Verhältniß dasjenige einer Genossenschaft und die Iberg-Gabenhalde eine Genossenschaftswaldung sei. Der rechtliche Charakter dieser Waldung differire allerdings von demjenigen einer Gemeindewaldung, indem die Rechtsame der einzelnen Genossen nicht Gegenstand privatrechtlichen Verkehrs seien. Allein werfe man einen Blick auf die germanische Markenverfassung, so begegne man da und dort der Erscheinung, daß die den Genossen angehörigen Nutzungsantheile an der gemeinsamen Waldung in der Art festgestellt wurden, daß nur eine bestimmte Anzahl derselben als nutzungsberechtigt erklärt wurden, und daß diese Nutzungsantheile dann später Gegenstand privatrechtlichen Verkehrs geworden seien. Dieses Verhältniß habe sich dann hie und da so ausgebildet, daß diejenigen als Glieder der Genossenschaft angesehen wurden, welche sich Nutzungsantheile erworben hatten, ohne Rücksicht darauf, ob

sie dieser oder jener Gemeinde angehören. Gerade ein solcher Fall liege hier vor.

Schließlich frage es sich noch, ob unter der Gesammtheit der Anteilhaber an fraglicher Waldung auch eine genossenschaftliche Organisation bestehet. Diese Frage müsse bejaht werden. Eine geschriebene Organisation finde sich zwar nicht, wohl aber eine solche, die sich im Laufe der Zeit durch Uebung und Gewohnheit gebildet habe. Diese liege eben in der ganz geregelten Benutzungsweise, dem sich gleich bleibenden Umtrieb der Waldung und der geordneten Vertheilung des Ertrages. Es seien somit alle nöthigen Requisite zu einer Genossenschaftswaldung vorhanden und die Theilung dieser Waldung sei deshalb nicht zulässig.

Die dritte und letzte Art gemeinschaftlich benützter Waldung findet sich im Gemeindsbann Habsburg. Sie gehört einer Anzahl Bürger dieser Gemeinde, ist in mehreren Parzellen etwa 18 Tücharten groß und steht im Mittelwaldbetrieb mit etwa 25 jähriger Umtriebszeit. Alljährlich wird nach Uebereinkunft der Anteilhaber entweder an einem oder mehreren Orten geschlagen, und die Größe des Hiebes richtet sich größtentheils nach dem Bedürfniß. Das Holz wird in mehrere gleiche Haufen aufgearbeitet und dann unter die Anteilhaber verloost, jedoch so, daß in den meisten Fällen mehrere zusammen einen Haufen bekommen, den sie nach ihrer Anteilsquote vertheilen. Die Anteile sind Fünftel, Viertel und Sechstel sc. Zu bemerken ist noch, daß diese Anteile ebenfalls in dem privatrechtlichen Verkehr stehen und Gegenstand von Kauf und Verkauf sind, und daß je nach den einzelnen Parzellen die Anteilhaber wechseln.

Diese Waldung war schon im 17. Jahrhundert zum Theil gemeinsames Eigenthum (gemeine Weide und gemeiner Wald) der 3 Bauernhöfe, aus denen die gegenwärtige Gemeinde Habsburg entstanden ist; zum Theil war sie schon unter dieselben vertheilt. Seither sind aus den ursprünglichen Höfen durch Erbschaft ihrer mehrere mit getrenntem Landbesitz entstanden. Nur die Waldungen wurden nicht getheilt, sondern immer gemeinschaftlich benutzt. Die einzelnen Anteile richten sich daher in ihrer Größe nach der Anzahl der auf einen Hof fallenden Erben und sind nicht nur Anteile an der Nutzung, sondern auch Anteile an Grund und Boden. Die auch ursprünglich schon gemeinsame Waldung kann auch nicht wohl etwas anderes als gemeinsames Gut gewesen sein, da

sie zu 3 Bauernhöfen gehörte, die unter sich in keiner weiteren rechtlichen Verbindung standen.

Die Anteile, die gekauft und verkauft werden, sind nach allen Fertigungsprotokollen Anteile an Grund und Boden und in Folge dessen auch noch Nutzungsanteile. — Diese sämtlichen Waldungen sind daher Privateigentum mehrerer Personen, stehen also im Mit-eigentum, was auch schon daraus hervorgeht, daß sie die Namen der ersten Hofbesitzer und ihrer Descendenten tragen.

Kann man nicht die Geschichte dieser Privatwaldungen aus alten Urkunden und wären die Fertigungsprotokolle undeutlich gehalten, so wäre man im Zweifel, ob sie nicht, gleich wie die Waldung in Rynikon, in die Kategorie der Genossenschaftsgüter gehören; denn eine Art genossenschaftlicher Organisation ließe sich ähnlich wie dort auch aus der Benutzungsweise der Waldung und der Vertheilung der Produkte ic. abstrahiren.

So unzweifelhaft aber diese Habsburger Waldungen Privatgut sind, so unzweifelhaft ist die Bözer Waldung Genossenschaftsgut. Denn fragt man: „Was gehört dem Einzelnen der Berechtigten und was der Gesamtheit?“, so lautet die Antwort ganz deutlich: „Den erstern die Nutzung in  $7\frac{1}{2}$  Holzgaben und letzterer Grund und Boden“. Denn dieser war von jeher Genossenschafts- resp. Gemeindegut und wurde nur zum Zweck der Lieferung der  $7\frac{1}{2}$  Holzgaben, welche früher auf dem ganzen Gemeindewald Elfigen hafteten, von diesem getrennt und der Gesamtheit der Berechtigten überlassen. Wir finden aber auch in den Fertigungsprotokollen, daß immer nur Gabenantheile im privatrechtlichen Verkehr standen und niemals Anteil an Grund und Boden demand zugesertigt wurden. Endlich ist auch die genossenschaftliche Organisation so deutlich ausgesprochen in dem Institut der 8 Vorgesetzten, daß alle Zweifel über den Charakter dieser Waldung schwinden. Sie steht denn auch seit Einführung des neuen Forstgesetzes unter der Aufsicht der Staatsbehörde.

Wir haben also in diesen 3 Waldungen einen sehr allmäßigen Uebergang von Genossenschaftswaldung zur Privatwaldung. Die Bözener Waldung ist unstreitig Genossenschaftsgut und die Habsburger Waldung entschieden Privatgut, und dazwischen steht die Ryniker Waldung, die nun nach 3 jährigem Prozeß auch als Genossenschaftswaldung erklärt worden ist, von der aber viele Juristen glaubten, das Obergericht werde sie als Privatgut erklären.

R.